

Von: Frühauf Steuerberatung

Gesendet: Freitag, 27. März 2020 14:49

Betreff: Mandanteninfo Corona Stand 27.03.2020

Sehr geehrte Mandanten,

nachfolgend erhalten Sie die neuesten Informationen bezüglich der Fördermöglichkeiten aus Bund- und Landesmitteln sowie zum aktuellen Gesetzesvorhaben der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Corona-Krise.

Fördermöglichkeiten

Die NBank will offenbar noch am heutigen Freitag einen zweiten Antragsweg eröffnen, nachdem ab Mittwoch die Server wegen Überlastung überwiegend nicht erreichbar waren. Es wird nach Auskunft von offiziellen Stellen bei der Vergabe der Mittel kein "Windhundverfahren" stattfinden, so dass eine Antragstellung auch erst in der nächsten Woche ggfs. nach Klärung noch offener Fragen erfolgen kann. Wichtig dürfte sein, dass das PDF-Formular in digitaler Form ausfüllt wird. Eine Unterschrift ist nicht erforderlich! Die Gewerbe Anmeldung etc. ist zu scannen und dem Antrag beizufügen. Wir helfen Ihnen gerne, wenn Fragen auftauchen. Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Anträge in Ihrem Namen schon aus rechtlichen Gründen nicht stellen können bzw. dürfen.

Die Beantragung eines Zuschusses aus niedersächsischen Landesmitteln setzt nach den Bedingungen auf der NBank Seite den Einsatz eigener betrieblicher und privater Mittel voraus. Die entspr. Versicherungen, die in diesem Zusammenhang abzugeben sind, sind strafbewehrt!

Die Steuerberaterkammer hat die NBank u.a. darauf angesprochen, ob nur Mittel auf betrieblichen Konten oder auch private Mittel auf privaten Konten einzusetzen sind. Weitere Informationen dazu sollen noch folgen. Die bisherige Begründung für diese Einschränkungen beim Landes-Soforthilfe-Programm ist die, dass wohl nur Antragsteller in "existenzbedrohender" Lage gefördert werden sollen.

Die Kreditprogramme der NBank sind selbstverständlich von diesen Einschränkungen nicht betroffen.

Gesetzespaket zur Corona-Krise

Der Bundesrat hat heute in seiner Sitzung die verschiedenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Krise verabschiedet. Nachdem der Bundestag die Maßnahmen bereits am Mittwoch, 25.03.2020, verabschiedet hat, kann es nun zur Umsetzung kommen.

Die neuen Bundesmittel können offenbar frühestens nächste Woche beantragt und abgerufen werden - ebenfalls über die NBank.

Die folgenden Maßnahmen sind in dem Gesetzespaket enthalten:

Kündigungsschutz von Mieterinnen und Mietern

Für Mietverhältnisse wird das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur fristgerechten Zahlung der Miete bleibt hier jedoch bestehen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend. Die Regelungen gelten zunächst bis zum 30. Juni 2020 und können unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden. Es handelt sich um eine Stundung, nicht um einen Erlass.

Zahlungsaufschub für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Kleinstunternehmen

Zugunsten von Verbraucherinnen und Verbrauchern sowie Kleinstunternehmen (bis 9 Mitarbeiter) wird vorübergehend für bedeutsame Dauerschuldverhältnisse die Möglichkeit zur Leistungsverweigerung geschaffen, soweit sie ihre Leistungspflichten wegen der Folgen der COVID-19-Pandemie derzeit nicht erfüllen können. Damit wird für die Betroffenen gewährleistet, dass sie insbesondere von Leistungen der Grundversorgung wie Strom oder Telekommunikation nicht abgeschnitten werden, weil sie ihren Zahlungspflichten krisenbedingt nicht nachkommen können.

Zahlungspflichten aus Verbraucherdarlehensverträgen, die bis zum 30. Juni 2020 fällig werden, werden gesetzlich um drei Monate gestundet, wenn der Schuldner infolge der Pandemie nicht zahlen kann. Soweit für die Zeit nach dem 30. Juni 2020 keine einvernehmliche Lösung zwischen Darlehensgeber und Verbraucher gefunden werden kann, sind die Zahlungen wiederaufzunehmen. Damit aber in einer Übergangszeit die laufenden und die gestundeten Raten nicht doppelt bezahlt werden müssen, wird der Vertrag insgesamt um drei Monate verlängert. Der Darlehensnehmer soll also auch nach Ablauf der Stundung monatlich nur eine reguläre Rate weiterabzahlen müssen. Eine Kündigung des Darlehens wird insoweit ausgeschlossen.

Auch diese Regelungen gelten zunächst bis zum 30. Juni 2020 und können unter bestimmten Voraussetzungen verlängert werden.

Maßnahmen im Insolvenzrecht

Es ist eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für Betriebe geschaffen worden, die wirtschaftliche Schäden durch den massiven Anstieg der Infektionen mit dem neuartigen Virus erleiden.

Für einen dreimonatigen Übergangszeitraum wird auch das Recht der Gläubiger, die Eröffnung von Insolvenzverfahren zu beantragen, eingeschränkt. Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht soll bis zum 30. September 2020 befristet gelten und kann im Verordnungswege bis zum 31. März 2021 verlängert werden.

Sofern uns neue Informationen vorliegen, werden wir diese insbesondere auch auf unserer Homepage veröffentlichen. Dort haben wir auch die wichtigsten Links auf diverse Internetseiten für Sie hinterlegt. **Bitte informieren Sie sich auch dort regelmäßig!**

<https://wunstorf-steuerberater.de/de/117289-Info-Download>

Mit freundlichen Grüßen

Michael Frühauf, Steuerberater
Nicole Möller, Steuerberaterin

Tel.: +49 (0)5031 – 3375
Fax: +49 (0)5031 – 4232
eMail: fruehauf@fruehauf-stb.de



Frühauf Steuerberatung Telefon: 05031-33 75
Telefax: 05031-42 32
Georgstraße 21 info@fruehauf-stb.de
31515 Wunstorf www.fruehauf-stb.de

Auch in 2019 wieder
für Sie ausgezeichnet.
Zum 6. Mal in Folge!

